

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-151

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser

Erstellungsdatum: 15.04.2021
 Aktenzeichen 80.41.00-G

Betreff:

Touristinformation - Zukünftige Lösung für Touristen in der Einheitsgemeinde Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
04.05.2021	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
06.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
20.05.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die ausgewählte Lösung für den Betrieb einer Touristinformation umzusetzen.

- 1.) eine/die Touristinformation wird durch die Stadt Genthin betrieben.
 Das Personal der Bibliothek könne herangezogen werden. Die Volksstimme-Services oder die Bieber-Post sind aber für die Stadt Genthin kein Thema.
- 2.) eine/die Touristinformation wird durch den Tourismusverein betrieben.
 Per Dienstleistungsvertrag wird die Leistung von der Stadt Genthin an den Tourismusverein vergeben.
- 3.) eine/die Touristinformation(en) wird von Geschäft(en) mitbetrieben
 (Lottogeschäft, Schreibwarenhandel, Fahrkartenschalter Bahnhof Genthin, ...). Die Leistung soll ausgeschrieben werden.
 Neben einer Hauptstelle könnten auch Nebenstellen Materialien für Touristen bereitstellen:
 - Wasserturm
 - Morushaus
 - Bootshaus
 - Lindenhof
 - Rathaus
 - Geschäfte in der Innenstadt
 - Raststätte Schopisdorf
 - Döner Tuheim

Neben lokalen Anlaufstellen könnte zusätzlich eine hochwertigere Web-Seite für Tourist-Informationen bereitgestellt werden.

(Matthias Günther)

Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Touristinformation in Genthin wurde bisher von dem Tourismusverein betrieben. Aufgrund der Nichtaufklärung rechtswidriger Vorfälle trat der Genthiner Bürgermeister als geschäftsführender Vorsitzender des Vereins im März 2021 zurück.

Eine erste Zweckvereinbarung (Anlage) wurde am 01.03.2016 in Kraft gesetzt und wurde durch SR-Beschluss (2014-2019/SR-125) rechtswirksam.

Eine geänderte (zweite) Zweckvereinbarung vom (Anlage) löste die alte Zweckvereinbarung ab Datum 01.01.2018 ab, sie wurde nicht vom Stadtrat beschlossen und ist dadurch nichtig und rechtswidrig.

Daher hat, um auf den Pfad der Rechtmäßigkeit zurückzukommen, der Bürgermeister den Vertrag aus 2018 zu kündigen.

Der Stadtrat entscheidet die zukünftige Lösung.

Anlagen:

BV Zweckvereinbarung Tourismusverein

Zweckvereinbarung Fremdenverkehrsverein 2016 mit Unterschrift

Zweckvereinbarung vom 01.01.2018

Finanzielle Auswirkungen: